

Handreichung – Prüfung vor Ort und nach Aktenlage gem. § 46 SGB VIII (Stand 05.10.2022)

→ Mit der Neufassung des § 46 SGB VIII im Zuge des KJSG hat der Gesetzgeber die Instrumente der Aufsichtstätigkeit neu gefasst. Diese konkretisieren rechtssicheres Handeln von Jugendbehörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und erweitern den Interventionsspielraum bei Kindeswohlgefährdung innerhalb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Die Änderungen beinhalten im Einzelnen:

- Die ausdrückliche Befugnis für die Mitarbeitenden des Landesjugendamtes Gespräche mit Kindern und Jugendlichen führen zu dürfen. In der Regel bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten. Wenn es der unmittelbare oder präventive Kinderschutz erfordert, sind auch Gespräche ohne dieses Einverständnis möglich. Den Kindern und Jugendlichen muss weiterhin auch die Hinzuziehung einer Vertrauensperson ermöglicht werden, falls sie dies wünschen;
- Künftig sind nach pflichtgemäßem Ermessen¹ ausdrücklich auch anlasslose Prüfungen mit und ohne vorherige Ankündigung möglich;
- Das Landesjugendamt hat nun die ausdrückliche Befugnis sich ergänzend zur örtlichen Prüfung oder (sofern zweckmäßig) auch alternativ Akten und andere Schriftstücke vorlegen zu lassen.

Um die Hinweise möglichst praxisnah zu geben und im Hinblick auf künftige Fragestellungen offen zu halten, wurden diese als FAQ gestaltet.

Wer ist zuständig (befugt und verpflichtet), eine örtliche Prüfung und eine Prüfung nach Aktenlage durchzuführen?

Der gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII sachlich und gem. § 87a SGB VIII örtlich zuständige überörtliche Träger, im folgenden KVJS-Landesjugendamt genannt.

Welche Einrichtungen fallen in den Anwendungsbereich des § 46 SGB VIII?

Alle im Sinne des § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen für die vom Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

¹ Laut Gesetzesbegründung muss sich das Prüfungsrecht in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen

Der Gesetzgeber unterscheidet die Prüfung des **§ 45 SGB VIII vor Erlaubniserteilung und Inbetriebnahme** und **§ 46 SGB VIII nach Erlaubniserteilung bei laufendem Betrieb**. Wird eine Einrichtung ohne Erlaubnis betrieben, ist das Landesjugendamt aufgefordert, im Zusammenwirken mit den örtlichen und den belegenden Jugendämtern und ggf. weiteren Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft und Ordnungsämter) zum Schutz der dort betreuten Minderjährigen oder zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit, z.B. durch Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 104 SGB VIII, tätig zu werden.

Wer ist verpflichtend in die örtliche Prüfung einzubeziehen?

- a) **Der Einrichtungsträger muss** gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII **mitwirken**. Daher muss ihm bei jeder örtlichen Prüfung die Möglichkeit einer Teilnahme eingeräumt werden. Auch bei unangekündigten Prüfungen muss er so informiert werden, dass innerhalb eines nach Ermessen des Landesjugendamtes zumutbaren Zeitraums die Teilnahme einer vertretungsberechtigten Person des Trägers ermöglicht werden kann.
- b) Das **örtliche Jugendamt** soll gem. § 46 Abs. 1 SGB VIII beteiligt werden. Allerdings hat das örtliche Jugendamt keine Teilnahmeverpflichtung² [...]. Ebenso ausgeschlossen ist, dass das örtliche Jugendamt für das Landesjugendamt in Amtshilfe tätig ist.
- c) Ebenso ist der **zentrale Träger der freien Jugendhilfe** (Spitzenverband), dem der **Träger der überprüften Einrichtung angehört**, zu beteiligen. Dieser ist möglichst frühzeitig von der anstehenden Prüfung in Kenntnis zu setzen, um eine Teilnahme zu ermöglichen. Allerdings muss die örtliche Prüfung nicht von dessen Bereitschaft zur Teilnahme abhängig gemacht werden. Bei unangemeldeten Prüfungen kann eine vorherige Info des zentralen Trägers unterbleiben, da hier ggf. der Prüfungserfolg vereitelt würde³.

Wer kann zusätzlich einbezogen werden?

Soweit der jeweilige Prüfungsgegenstand es erforderlich macht, können⁴, je nach Einzelfall auch weitere Stellen, insbesondere belegende Jugendämter, das zuständige Baurechts- und Gesundheitsamt oder auch die zuständige staatliche Schulaufsicht beteiligt werden. Sofern Einrichtungen betroffen sind, in denen Hilfen nach SGB IX geleistet werden, empfiehlt es sich, den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und ggf. auch die nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg (WTPG) zuständige Behörde einzubeziehen.

²vgl. Wiesner, Wapler SGB VIII § 46 Rz. 7

³ vgl. Wiesner, Wapler SGB VIII § 46 Rz. 9

⁴ In den genannten Kommentierungen steht hierzu nichts, es spricht jedoch vieles dafür, analog § 45 Abs. 5 SGB VIII, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Einrichtung zuständigen Behörden nach Einzelfallprüfung einzubeziehen. Zudem gibt § 23 LKJHG Baden-Württemberg „Zusammenwirken Aufsichtsführender Stellen“ hierfür auch eine landesrechtliche Grundlage.

Wann besteht Anlass bzw. die Möglichkeit für eine örtliche Prüfung oder eine Prüfung nach Aktenlage?

Prüfungsanlass sind entweder dem Landesjugendamt bekannt gewordene Hinweise auf mögliche Kindeswohlbeeinträchtigungen in der Einrichtung oder Anhaltspunkte auf nicht mehr vorliegende Voraussetzungen des Einrichtungsbetriebes. Beide verpflichten das Landesjugendamt zur Nachschau, in die auch bisherige Erfahrungen bei örtlichen Prüfungen, Beschwerden, bzw. Mitteilungen, die auf Mängel i.S. des § 45 Abs. 6 SGB VIII hinweisen, einzubeziehen sind.

Welche Prüfungsmöglichkeiten gibt es?

§ 46 SGB VIII sieht sowohl die Prüfung vor Ort mit und ohne ergänzender Aktenprüfung, als auch die ausschließliche Prüfung nach Aktenlage vor.

Was ist Gegenstand einer Prüfung nach Aktenlage?

Wie auch die Prüfung vor Ort dient die Aktenprüfung dem Zweck festzustellen, ob die tatsächlichen Verhältnisse (fachliche, personelle, räumliche und wirtschaftliche Voraussetzungen) in der Einrichtung den vorgelegten Konzepten und Qualifikationsnachweisen entsprechen.

Welche Unterlagen müssen herausgegeben werden?

Der Einrichtungsträger muss dem Landesjugendamt alle geforderten Unterlagen, die für den o.g. Prüfungszeit erforderlich sind, auf Nachfrage dem Landesjugendamt zur Verfügung stellen. § 45 Abs. 3 SGB VIII gibt hierfür eine Orientierung.

Gibt es weitere Beteiligte, die Zugriff zu diesen Unterlagen erhalten bzw. darüber in Kenntnis gesetzt werden dürfen?

Grundsätzlich nicht, es sei denn es handelt sich dabei um relevante Informationen, die i.R. des § 47 Abs. 3 SGB VIII an das örtliche oder das belegende Jugendamt weitergegeben werden.

Dürfen auch ohne konkreten Anlass Prüfungen vor Ort erfolgen?

Ein konkreter Anlass ist gem. dem neu gefassten § 46 Abs. 2 SGB VIII nicht mehr erforderlich. Allerdings müssen Häufigkeit, sowie die Art und Weise der Prüfung verhältnismäßig sein.

Gibt es Räume, die nicht unter das Betretungsrecht fallen?

Bei der örtlichen Prüfung dürfen tagsüber alle Räume und Grundstücke der Einrichtung, sofern diese nicht dem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Wird der Zutritt verweigert, darf durch das Landesjugendamt kein unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Aus der Weigerung des Einrichtungsträgers darf es jedoch eigene Schlussfolgerungen als Grundlage für künftige Entscheidungen ziehen. Im Gefahrenfall sind Beamte der Vollstreckungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt) in Amtshilfe hinzuzuziehen.

Müssen Mitarbeitende bei der Prüfung Auskunft geben bzw. konkrete Fragen beantworten?

In der Einrichtung beschäftigte Personen sind zwar nicht verpflichtet Fragen zu beantworten, das Landesjugendamt darf jedoch auch hieraus eigene Schlussfolgerungen ziehen. Der Einrichtungsträger darf als Arbeitgeber die Mitarbeitenden nicht zur Auskunftsverweigerung anweisen. Daher ist es dem Landesjugendamt auch grundsätzlich erlaubt, Gespräche mit Mitarbeitenden ohne Anwesenheit von Leitungspersonen oder vertretungsbevollmächtigten Personen des Trägers zu führen⁵.

Darf die Aufsichtsbehörde Gespräche mit den Kindern oder Jugendlichen vor Ort führen? Bedarf es hierfür ein Einverständnis, der Personensorgeberechtigten bzw. des Vormunds?

Die Mitarbeiter*innen des Landesjugendamtes sind lt. Neufassung des § 46 SGB VIII nun ausdrücklich dazu berechtigt, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche, ohne die Anwesenheit einer vertretungsbevollmächtigten Person des Einrichtungsträgers zu führen. Dabei sind die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen⁶.

Mit Blick auf die erweiterten Prüfbefugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden und im Sinne der Stärkung des strukturellen Kinderschutzes bedürfen Tür- und Angelgespräche, allgemeine Gruppengespräche sowie spontane Gesprächswünsche der Betreuten weiterhin nicht des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick der Gewährleistung der Beteiligungs-, Mitsprache- und Beschwerderechte der jungen Menschen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Die Fachkräfte des Landesjugendamtes sind dabei verpflichtet, die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen kindgerecht und für diese verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Keinesfalls dürfen diese Gespräche den Charakter eines Verhörs⁷ annehmen.

⁵ vgl.: Wiesner Wapler § 46 Rz. 16

⁶ Bt-Drs. 19/26107, 103.

⁷ vgl.: Wiesner Wapler Rz. § 46 Rz. 15

Gezielte, anlassbezogene Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die von der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde initiiert werden, erfordern dagegen grundsätzlich die vorherige Zustimmung und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Ausnahmen sind gem. § 46 Abs. 3 S. 2 SGB VIII möglich, wenn durch eine solche Einbeziehung der Kinderschutz oder auch die Rechte der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt wären. Zudem bleibt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Wissen der Personensorgeberechtigten unberührt. Das Recht junger Menschen sich gem. § 8 Abs. 2 SGB VIII in allen Angelegenheiten an das Jugendamt wenden zu dürfen, gilt selbstverständlich auch gegenüber dem Landesjugendamt.

Bei allen Gesprächen muss den jungen Menschen immer die Möglichkeit zur Einbeziehung einer Vertrauensperson gegeben werden.

Dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit Prüfungen vor Ort stattfinden?

Gem. § 46 SGB VIII sind örtliche Prüfungen am Tag zwischen 07:00 bis 19:00 Uhr ohne Einschränkungen zulässig. In den Nachtstunden dürfen nur vor Ort Prüfungen erfolgen, wenn diese der Abwendung einer dringlichen Gefahr dienen. Da eine wirksame unmittelbare Gefahrenabwehr in der Regel durch andere Stellen (insb. Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) erfolgt, dürfte ein Nachteinsatz des Landesjugendamtes eher atypisch sein.

Wer hat neben der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer Prüfung vor Ort noch Zutrittsrechts in die Einrichtung?

Die Befugnisse der gem. § 45 Abs. 5 SGB VIII nach anderen Vorschriften zuständigen Behörden bleiben unberührt.